

Karina Theurer

Recht und Literatur

Narrative der (Un-)Sichtbarmachung sexualisierter Gewalt

2013 veröffentlichte die peruanische Schriftstellerin Claudia Salazar Jiménez mit ihrem Roman *La sangre de la aurora* (Das Blut der Morgenröte) eine schonungslose Darstellung sexualisierter Gewalt gegen Frauen.¹ Der 2014 mit dem *Premio de las Américas* ausgezeichnete Text verweigert sich jeglicher Lesart des Geschehens als privaten Triebdelikts und enthüllt die Strukturalität der Gewalt sowie die durch sie bekräftigte vergeschlechtlichte Hierarchie. Zwar spielt der Roman im Kontext des bewaffneten Konflikts zwischen peruanischem Staat und der Guerilla *Leuchtender Pfad* (*Sendero Luminoso*), doch er lässt sich im Hinblick auf die der Gewalt zugrundeliegenden vergeschlechtlichten Konstruktionen von Identität und Differenz auch als Darstellung entsprechender kultureller Konstruktionen lesen, die auch transnational wirkmächtig sind.

Davon ausgehend, dass die Verschiebung sexualisierter Gewalt in die Bereiche des Privaten und der Sexualität wesentlicher Grund für ihre fortwährende Unsichtbarkeit und unzureichende Strafverfolgung ist, zeigt dieser Beitrag, wie konkrete Ansätze der Forschung zu Recht und Literatur (*Law and Literature*) herangezogen und weiterentwickelt werden können, um solche androzentrischen Deutungsmuster zu durchbrechen.

Konkret geht es mir erstens um die Lektüre literarischer Texte in Ergänzung zu Rechtstexten zur Herausarbeitung derjenigen kulturellen Deutungsmuster, die sexualisierte Gewalt als privat oder vermeintlich einvernehmliche Sexualität recodieren und so die vergeschlechtlichten Machtstrukturen perpetuieren. Zweitens und daran anknüpfend schlage ich vor, die literaturwissenschaftliche Analysekategorie der *Fokalisierung* auch im Kontext strafrechtlicher Verfahren anzuwenden, um die vermeintliche Objektivität und Neutralität des Rechts im Hinblick auf unhinterfragt zugrundegelegte Deutungsmuster und kulturelle Recodierungen dekonstruieren zu können. Denn nur über eine selbstkritische Reflexion der eigenen Verortung des juristischen Personals kann gerade im Bereich sexualisierter Gewalt mit ihrer langen Geschichte kultureller Unsichtbarmachung und Neutralisierung durch recodierende Deutungsmuster eine effektive Strafverfolgung gewährleistet werden. Mit Blick auf die aktuelle Debatte um die Reform des Sexualstrafrechts in Deutschland zeige ich abschließend anhand der Auslegung des § 177 StGB auf, wie wirkmächtig die transnational wandernden androzentrischen Deutungsmuster der Unsichtbarmachung sexualisierter Gewalt immer noch sind.

1 Claudia Salazar Jiménez, *La sangre de la aurora*, Animal de invierno, 2013. In deutscher Übersetzung in Fragmenten in: *alba. lateinamerika lesen* 2015, S. 46-50. (Alle Übersetzungen im Beitrag von der Verfasserin).

A. Der Status quo: feministische Rechtskämpfe zur Sichtbarmachung sexualisierter Gewalt

Die Geschichte der sexualisierten Gewalt gegen Frauen² ist die Geschichte ihrer Unsichtbarkeit. Noch 1962 urteilte der deutsche Bundesgerichtshof, dass eine Ehefrau dem legitimen Wunsch ihres Ehemanns nach Penetration nicht nur nachzugeben habe, sondern dabei mit Rücksicht auf das Selbstwertgefühl des Mannes nicht übermäßig zeigen dürfe, dass ihr dieser aufgezwungene Akt nicht gefalle.³ Heute verhindert die enge Auslegung des § 177 StGB durch den Bundesgerichtshof die rechtliche Anerkennung einer Vergewaltigung als Vergewaltigung, wenn die betroffene Person sich nicht ausreichend körperlich wehrte⁴ – entgegen dem Europaratsumbereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention),⁵ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶ und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW).⁷ Die Missachtung eines ausdrücklichen „Nein“ ist damit bis heute nicht als Vergewaltigung strafbar – selbst wenn der Täter im Vorfeld der Tat der Betroffenen gegenüber gewalttätig war und sie etwa im Wissen um seine körperliche Überlegenheit oder zum Schutz ihrer schlafenden Kinder auf Gegenwehr verzichtet.⁸

Auf internationaler Ebene wurde sexualisierte Gewalt erst in der späten zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt. 1998 wurde Vergewaltigung auf internationaler Ebene ausdrücklich definiert.⁹ Lange Zeit waren Vergewaltigungen als quasi natürliches Beiwerk des temporären Ausnahmezustandes des Krieges codiert. Erst allmählich setzt sich das Verständnis sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten als besonders intensive Aktivierung bestehender vergeschlechtlichter Konstruktionen stereotyper männlicher und weiblicher Identität durch, die in zahlreichen Kontexten wesentliche, beabsichtigte Bestandteile der Kriegsführung sind.¹⁰ Ruth Seifert etwa beschreibt im Hinblick auf den hochgradig ethnisierten Konflikt in Bosnien das Zurückschicken von hochschwangeren Frauen über die Frontlinie.

2 Gewalt geht selbstverständlich nicht nur von ‚Männern‘ aus und trifft nicht nur ‚Frauen‘. Im Bewusstsein um die Problematik stereotyper Fremdzuschreibung und des Übergehens intersektionaler Besonderheiten beschränkt sich dieser Beitrag dennoch aus strategisch essentialisierenden Überlegungen heraus auf sexualisierte Gewalt gegen erwachsene Frauen. Differenzierend: Nora Markard/Laura Adamietz, Herausforderungen an eine zeitgenössische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt, *Kritische Justiz* 2008, 257–265; zum deutschen Kontext: Ulrike Lembke, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*. Baden-Baden (Nomos) 2012, S. 235–258.

3 BGH, Urt. v. 2.11.1966 – IV ZR 239/65 – NJW 1967, S. 1078–1080.

4 Heike Rabe/Julia von Normann, *Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen*. Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper 24, 2014).

5 Tatjana Hörnle, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, DIMR 2015.

6 EGMR, Urt. v. 4.12.2003, Beschwerde-Nr. 39272/98, *M.C. gegen Bulgarien*, Rz. 111.

7 Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Communication No. 18/2008, *Karen Tayag Vertido v. The Philippines*, 16.7.2010, UN Doc. CEDAW/C/46/D/18/2008, S. 14.

8 BGH, Beschluss v. 20.3.2012, Az. 4 StR 561/11, NSZ 2013, 466.

9 Catharine MacKinnon, Defining Rape Internationally: A Comment on Akayesu, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 2006, S. 940–958; dies., The ICTR’s Legacy on Sexual Violence, in: *New England Journal of International and Comparative Law* 2008 (14), S. 101–110.

10 Markard/Adamietz (Fn. 2).

nie als Kommunikation zwischen Männern über ihre jeweilige Männlichkeit im Hinblick auf die Fähigkeit, die ihnen zugerechneten Frauen vor Übergriffen zu schützen.¹¹

Die peruanische Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Comisión de Verdad y Reconciliación*, CVR) war 2003 die erste in Lateinamerika, die sich in einem *Transitional Justice*-Kontext offiziell zu sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Geschlechterdiskriminierung äußerte. Während sie aber umfangreiche Aussagen über systematische Vergewaltigungen sowie praktisch jede erdenkliche Form sexualisierter Folter und Gewalt veröffentlicht, konstatiert sie auch die Straflosigkeit der Täter und eine hohe Dunkelziffer.¹² Gründe für das andauernde Schweigen seien die Furcht der Betroffenen vor Stigmatisierung, sozialer und familiärer Exklusion sowie erneuter Gewalt und multipler (auch rassistischer) Diskriminierung durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte.¹³ Im Hinblick auf die dennoch angezeigten sexualisierten Gewaltverbrechen habe das für etwa 83 % der Vergewaltigungen verantwortliche Militär Strafverfahren systematisch verhindert.¹⁴ Narda Zoila Henríquez, selbst Mitglied der Kommission, hob 2006 die Normalität sexualisierter Gewalt im Militärralltag nochmals hervor und widersprach ihrer Einordnung als privaten Triebdelikts und Ausdruck natürlicher männlicher Triebhaftigkeit: Sexualisierte Gewalt sei ein Bestandteil von Initiationsritualen gewesen, Soldaten hätten die Teilnahme an *pichanas* (Massenvergewaltigungen durch Dutzende von Soldaten) häufig faktisch nicht vermeiden können, ohne selbst feminisierendem Spott ausgesetzt zu sein oder selbst vergewaltigt zu werden. Einzelne Soldaten, die Akte sexualisierter Gewalt anzeigen, seien massiv unter Druck gesetzt und bedroht worden.¹⁵ Die Verstrickung einer möglichst großen Anzahl von Soldaten in Kriegsverbrechen könne ein Instrument gewesen sein, sich des Schweigens einer möglichst großen Anzahl Militärangehöriger bezüglich weiterer Kriegsverbrechen zu versichern – Henríquez spricht zynisch von „Blutsbrüderschaft“.¹⁶ Zugleich betont sie aber auch, dass die Gewalt, die während des bewaffneten Konflikts so ungebremst zutage getreten und als Kriegsmittel instrumentalisiert worden sei, zuvor schon existiert habe: in heteronormativ geprägten Konstruktionen des weiblichen Körpers als Genussobjekt und als Schauplatz männlicher Potenz.¹⁷

B. Transnational wirkmächtige kulturelle Codierungen der Unsichtbarmachung sexualisierter Gewalt: La hora azul und Ars amatoria

Ebenso wie Rechtstexte (re)produzieren auch Romane, Erzählungen, Theaterstücke und Lyrik kulturelles Wissen und vergeschlechtlichte Machtverhältnisse.¹⁸ Kontinuierlich

11 Ruth Seifert, *Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse*, SOWI Arbeitspapier Nr. 76 (1993), S. 5f.

12 CVR, *Abschlussbericht*, 2003, Bd. VI, Kap. 1.5., S. 274f. (<http://www.cverdad.org.pe/ifinal/>).

13 Ebd., S. 272–280. 75% der betroffenen Frauen waren quechua-erstsprachige Frauen mit häufig nur geringen Einkommen (S. 276).

14 Ebd., S. 370–374.

15 Narda Zoila Henríquez, *Cuestiones de género y poder en el conflicto armado en el Perú*. San Borja, Lima (Concytec) 2006, S. 65–73, 83–87.

16 Ebd., S. 46.

17 Ebd., S. 87, 78–92.

18 Sarah Elsuní, *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*. Baden-Baden (Nomos) 2011; Vera Nünning/Ansgar Nünning, Von der

werden die Narrative, die als Bestandteile von Wissensregimen auch Medien sozialer Kontrolle sind, in sich daran anschließenden Narrativen interpretiert, bestätigt oder irritiert sowie in performativen Akten neu verwebt.

Überkreuzende Lektüren diverser literarischer sowie rechtlicher Texte, wie sie Christine Künzel vorschlägt, ermöglichen das Aufdecken von Schnittstellen kultureller Codierung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt.¹⁹ So können literarische Texte sexualisierte Gewalt recodieren und damit auch neutralisieren, indem sie Widersprüche in Form von Erzählperspektiven anderer (etwa Betroffener) unterdrücken und Gewalthandlungen in vermeintlich einvernehmliche Formen von Liebe oder Sexualität überführen und/oder Täterperspektiven übernehmen.²⁰ Bereits in den achtziger Jahren arbeitete Susan Lanser die Bedeutung des Geschlechts der Erzählstimme für die feministische Narratologie heraus und betonte dass Informationen und Vorgänge auch außerhalb der einer Erzählstimme zuzuordnenden Passagen beständig aus vergeschlechtlichten Blickwinkeln und individuellen Standpunkten geschildert würden und mithin vergeschlechtlicht vorgefiltert seien.²¹

Als Beispiel für die Umdeutung sexualisierter Gewalt als Sexualität und (einseitige) Liebe lässt sich Alonso Cuertos preisgekrönter und auch ins Deutsche übersetzter Roman *La hora azul* (Die blaue Stunde) lesen:²² Adrián Ormache, der im Rückblick seine eigene Geschichte erzählt, ist ein erfolgreicher Anwalt in Lima, der mehrere Jahre nach der Beendigung des gewaltsamen Konflikts erfährt, dass sein Vater als hoher Militär zu eben jener Zeit systematisch Frauen vergewaltigte und sie anschließend seinen Soldaten zur *pichana* überließ. Die Geschichte des Romans ist die Suche des Protagonisten nach Miriam, einer jungen indigenen Frau, die von seinem Vater über Monate hinweg gefangen gehalten und vergewaltigt worden war, letztlich aber überlebte, weil sie aus der Kaserne fliehen konnte.

Die konsequent vom Erfahrungs- und Wahrnehmungshorizont des männlichen Protagonisten geprägten Überlegungen zur Vergewaltigung Miriams und die Wortwahl der erzählenden Stimme lassen sich als weitgehende Ausblendung der durch den Vater begangenen Gewalt, als Erotisierung und Überführung in den Bereich der Sexualität und letztlich sogar als Imagination einer (einseitigen) Liebesbeziehung lesen: „die Geschichte mit

feministischen Narratologie zur gender-orientierten Erzähltextanalyse, in: Vera Nünning/Ansgar Nünning/Nadyne Stritzke (Hrsg.), *Erzähltextanalyse und Gender Studies*. Stuttgart (Metzler) 2004, S. 1–32.

19 Christine Künzel, Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht. Frankfurt am Main/New York (Campus) 2003, S. 10ff.; zu diesem Ansatz aus US-amerikanisch feministischem Kontext: Judith Resnik/Carolyn Heilbrun, Convergences: Law, Literature, and Feminism, in: *The Yale Law Journal* 1990, S. 1913–1956.

20 Künzel (Fn. 19), S. 13.

21 Susan Sniader Lanser, *The Narrative Act. Point of view in prose fiction*, Princeton, N.J. (Princeton University Press) 1981; dies., Toward a Feminist Narratology, in: *Style* 20.3 (1986), S. 341–363; dies., *Fictions of Authority. Women writers and narrative voice*, Ithaca (Cornell University Press) 1992. Später bezog sich Lanser zunehmend auf sexing und queering; dies., Gender and Narrative, in: Peter Hühn et al. (Hrsg.), *The Living Handbook of Narratology*, Hamburg (Hamburg University) 2013. Forschungsbedarf besteht – auch darauf weist Lanser (ebd.) hin – bei intersektionalen Analysen der Stimme; vgl. dazu: Susan Stanford Friedman, *Mappings. Feminism and the cultural geographies of encounter*, Princeton, N.J. (Princeton University Press) 1998.

22 Alonso Cueto, *La hora azul*. Anagrama (2005). Im Deutschen unter dem Titel *Die blaue Stunde* erschienen bei Bloomsbury (2007). Der Roman wurde 2005 mit dem *Premio Heralde de Novela* ausgezeichnet.

Miriam“, „dieses Mädchen, mit dem mein Vater zusammen war“, „mein Vater, wie er mit Miriam schließt“.²³ Adrián selbst fühlt sich (wie zuvor sein Vater) zunehmend angezogen von der von ihm als attraktiv und begehrenswert imaginierten, damals minderjährigen Frau: „[Ich] öffnete ... mein Portemonnaie und betrachtete nochmals die Fotos. Miriams Gesicht. Dort, im nur schemenhaft Erkennbaren, lag verborgen, was meinen Vater verzaubert hatte – ihn sich verlieben ließ?“²⁴ Als Adrián sie schließlich in Lima ausfindig macht, ignoriert er ihre ausdrückliche Bitte, sie und ihren Sohn in Ruhe zu lassen, und drängt sie in eine Affäre. Indem im Roman nicht nur die Vergewaltigung und monatelange Gefangenschaft nachträglich durch die ausdrückliche Dankbarkeit Miriams darüber substituiert werden, dass der General sie nicht (auch) an die Soldaten zur *pichana* weitergegeben habe, sondern zudem die Missachtung der ausdrücklichen Bitte Miriams, Adrián Ormache solle sie in Ruhe lassen, nachträglich durch das Sich-Fügen in die Beziehung mit ihm entkräftigt wird, erleichtert der Roman das Lesen der sexualisierten Gewalt als Sexualität, die zwar zunächst nicht erwünscht war, letztlich aber von der Frau akzeptiert wurde.

Die kulturelle Codierung, dass eine anfängliche Weigerung der Frau lediglich ihre Tugendhaftigkeit beweise und vom Mann im Wissen darum, was beide wirklich wollen, zu überwinden sei, findet sich bereits in Ovids *Liebeskunst*: „Vielleicht wird sie zuerst dagegen ankämpfen und ‚Unverschämter!‘ sagen; sie wird aber im Kampf besiegt werden wollen. [...] Magst du es auch Gewalt nennen, diese Art der Gewalt ist den Mädchen willkommen; was Freude macht, wollen sie oft geben, ohne es wahrhaben zu wollen. Jede, der durch plötzlichen Liebesraub Gewalt angetan wurde, freut sich, und Unverschämtheit ist hier so viel wie ein Geschenk.“²⁵ Die für den effektiven Schutz sexueller Selbstbestimmung fatale Vorstellung von Gewalt als erotischem Vorspiel und Bestandteil normaler heterosexueller Sexualität findet sich aber nicht nur in der europäischen Literatur aus den letzten zwei Jahrtausenden und der Weltliteratur des 20. Jahrhunderts, sondern prägt auch das Recht, wie noch zu zeigen sein wird (unten D.).

C. Gegennarrative: sexualisierte Gewalt und Fokalisierung in *La sangre de la aurora*

Es ist just die Durchbrechung des androzentrischen Erkenntnis- und Wahrnehmungshorizonts, die Claudia Salazar Jiménez' Roman im Vergleich zu Alonso Cuetos Text sowohl auf stilistisch-ästhetischer Ebene als auch aus feministischer Perspektive auszeichnen. In *La sangre de la aurora* lässt die Autorin drei aus sehr unterschiedlichen sozialen Kontexten stammende und politisch unterschiedlich positionierte Frauen zu Wort kommen, die während des bewaffneten Konflikts zwischen dem peruanischen Staat und der Guerilla *Sendero Luminoso* sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Die drei Handlungsstränge, die Geschichten von Modesta, Melanie und Marta, kreuzen sich in einer kleinen indigenen Gemeinde in der Region Ayacucho in den Anden im Vorfeld und während eines Kampfeinsatzes des peruanischen Militärs gegen die Guerilla. Von männlichen Guerrillaangehörigen vor dem Haus der im Dorf lebenden Modesta überrascht, wird die aus Lima stammende Fotoreporterin Melanie brutal vergewaltigt: „Nur mehr ein Bündel auf

23 Ebd., S. 92, 132, 280.

24 Ebd., S. 134.

25 Ovid, *Ars amatoria/Liebeskunst*, S. 49f. (zit. nach: Künzel [Fn. 19], S. 163).

dem Boden. Belanglos der Name, wichtig nur die zwei Öffnungen. Bloßes Nichts, in das man stopfen konnte. Keine offenen Fragen. Was sie am Bündel interessierte, wussten sie schon. Belanglos der Rest. Ausreichend waren diese vier Extremitäten zum Festhalten. Diese hier trugen Gewehre und die Tracht der Bauern, Mützen oder Taschentücher über Mund und Nase. Es war gleichgültig, sie nur ein Bündel.²⁶ Nur Stunden später und während eines Wortgefechts über diese Vergewaltigung wird die Guerillera Marta vom Militär gefangengenommen und wie die anderen Frauen im Dorf von den Soldaten vergewaltigt: „Nur mehr ein Bündel auf dem Boden. Belanglos der Name, wichtig nur die zwei Öffnungen. Bloßes Nichts, in das man stopfen konnte. Keine offenen Fragen. Sie würden schon noch alles von diesem Bündel erfahren. Gerade war es egal. Ausreichend waren diese vier Extremitäten zum Festhalten. Diese hier trugen schwarze Stiefel und kakigrüne Uniformen, nichts verbarg ihr Gesicht. Es war gleichgültig, sie nur ein Bündel.“²⁷ Wie Marta, die während ihrer gesamten Gefangenschaft systematisch vergewaltigt wird, wird auch Modesta, die wegen ihres zunächst noch lebenden zweijährigen Sohns im Dorf bleibt, systematisch von den beim Dorf stationierten Soldaten vergewaltigt: „Nur mehr ein Bündel auf dem Boden. Belanglos der Name, wichtig nur die zwei Öffnungen. Bloßes Nichts, in das man stopfen konnte. Keine offenen Fragen. Was sie am Bündel interessierte, wussten sie schon. Belanglos der Rest. Ausreichend waren diese vier Extremitäten zum Festhalten. Diese hier trugen schwarze Stiefel und kakigrüne Uniformen, Mützen über Mund und Nase. Es war gleichgültig, sie nur ein Bündel.“²⁸ Dass die Textpassagen nahezu identisch sind, betont angesichts der unterschiedlichen sozialen Herkunft, zugeschriebenen Ethnizität und politischen Verortung der Frauen die just im Akt der Vergewaltigung liegende gewaltvolle Vergeschlechtlichung der Person als Frau.

1. Fokalisierung in der Darstellung sexualisierter Gewalt

Indem in den zitierten Passagen, aber auch verwoben im gesamten Text eine erzählperspektivische Annäherung an die traumatisierende brutale Gewalt stattfindet, ist eine narrative Verharmlosung und Umdeutung als irregeleitete einseitige Liebe und Form gelebter Sexualität nicht mehr möglich. Insofern ist Claudia Salazar Jiménez' Darstellung sexualisierter Gewalt im Vergleich zu Cuetos Roman ein gutes Beispiel dafür, wie die Wissensproduktion durch literarische Texte zentral von der nicht offengelegten, aber in den Text verwobenen, konkret verorteten (vergeschlechtlichten) Perspektive abhängt, die die Lesenden bei der Lektüre zunächst übernehmen. Zur Herausarbeitung dieser spezifischen Form der Regulierung narrativer Information wird in der Narratologie die Analysekategorie der *Fokalisierung* benutzt. In Abgrenzung zur Stimme, also zur Frage, wer die Handlung wie erzählt, wird bei der Frage nach der *Fokalisierung* analysiert, wessen individuelles Erkenntnis- und Wahrnehmungsvermögen konkreten Textpassagen zugrunde liegt und ob der so ermittelte Fokus der Wahrnehmung einer der Figuren aus dem Plot zugeordnet werden kann.²⁹

Indem im Gegensatz etwa zu Cuetos Roman die Vergewaltigung nicht aus einer betrachtenden Außenperspektive des männlichen Blicks repräsentiert wird – dort in Form

26 Salazar Jiménez (Fn. 1), S. 65.

27 Ebd., S. 68.

28 Ebd., S. 69.

29 Grundlegend: Gérard Genette, *Die Erzählung*, 3. Aufl. Paderborn (Fink) 2010, S. 115–150.

eines von der Hauptfigur als erotisch empfundenen Fotos der nackten Miriam neben ihrem nackten Vergewaltiger –, sondern die Dissoziation der betroffenen Frau etwa durch eine implodierende Syntax stilistisch nachempfunden wird, gelingt Claudia Salazar Jiménez in ihrem Roman eine Darstellung von Vergewaltigung, die sich zumindest annähern kann an die tiefgreifende, komplexe, nicht nur physische, sondern auch psychische Verletzung der Integrität der Betroffenen. Ein Abtun der Gewalt als natürliche männliche Triebhaftigkeit wird durch die eindeutig systematische Benutzung von Vergewaltigung im Roman infrage gestellt. Eine Überführung in Akte einseitiger Liebe und Sexualität ist nicht mehr möglich. Die intern fokalisierte Übernahme der Täterperspektive durch die Frauen in ihrer Selbstwahrnehmung als Bündel im Roman entspricht den Erkenntnissen der CVR und dem aktuellen Forschungsstand zur Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt³⁰ und findet sich in Metaphern auseinanderbrechender Körper und Identität auch in weiteren literarischen Texten.³¹

2. Privatisierung des Politischen

In Anknüpfung an die Forschung zur Vergewaltigung als Kommunikation zwischen Männern in hochgradig ethnisierten Konflikten eröffnet der Roman im Hinblick auf einen Konflikt um politische Teilhabe eine ergänzende Lesart, die im Rahmen der fortwährenden transnationalen Ausdifferenzierung sexualisierter Gewalt von Interesse ist: Die weibliche Figur Marta, die ihren Mann und ihre Tochter verließ, um sich als Bestandteil einer von ihr als Emanzipation empfundenen Aufbegehrens gegen patriarchale Strukturen der Guerilla anzuschließen, wird bei ihrer Vergewaltigung und sexuellen Folter in Haft regelmäßig beschimpft. Die Männer begründen ihre massive Brutalität damit, dass man ihr die Ideologie austreiben müsse: „Verfluchte *terruga* [Angehörige der Guerilla *Leuchtender Pfad*]. Kommie-Hure. Gibs ihr richtig – bis ihr die Ideologie zum Hals rauskommt.“³² Indem die sexualisierte Gewalt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die politische Verortung und Aktivität Martas stattfindet, kann sie auch als Sanktionierung des Ausbrechens von Frauen aus dem ihnen zugewiesenen Raum des Privaten in die Arena des Politischen gelesen werden, als ein auf identitäre Zerstörung der Frau ausgerichteter performativer Akt der Klarstellung männlicher Macht.³³ Auch im Abschlussbericht der CVR finden sich zahlreiche Aussagen von Frauen, die von Beschimpfungen als *terruga* während der Vergewaltigungen berichten.³⁴

3. Erzwungene Mutterschaft

Ebenso wie bei Cueto wird auch in Claudia Salazar Jiménez' Roman eine der Hauptfiguren, Modesta, infolge der Vergewaltigung schwanger und gebiert ein Kind. Im Gegensatz zur marianisch-verklärenden Darstellung unverrückbarer Mutterliebe in Cuetos Roman

30 CVR (Fn. 12), Bd. VI, Kap. 1.5.; Franka Winter, *Die Wahrheit sagen. Perus Wahrheits- und Versöhnungskommission 2001–2003*, Marburg (Tectum-Verlag) 2008, S. 147–153.

31 Künzel (Fn. 19), S. 257–267.

32 Salazar Jiménez (Fn. 1), S. 68.

33 Winter (Fn. 30), S. 150–153.

34 CVR (Fn. 12), Bd. VI, Kap. 1.5.

beschreiben die weiblichen Figuren in *La sangre de la aurora* ihre sehrwidersprüchlichen Gefühle als Mütter: „Ihr Kind stakste ein paar Schritte hin zur Tür. Es schaute uns an, während es seine Hand zum Mund führte. Es ging in die Hocke, kratzte den Dreck vom Boden und aß ihn nach und nach. Meine Freundin und ich ließen ihn gewähren. Ich empfinde nichts für ihn, Modesta. Er aß weiterhin vom Boden, während wir uns nicht rührten.“³⁵ Modesta berichtet, sie selbst habe den anderen Müttern aus Scham verschwiegen, dass sie ihre Tochter zum Sterben am Fluss ausgesetzt habe.

Zwar wurde die Thematik erzwungener Schwangerschaft und Mutterschaft als Form von Genozid etwa im Kontext des Bosnienkrieges aufgearbeitet, konnte jedoch, soweit ersichtlich, nicht ausreichend auf der internationalen Agenda etabliert werden. Immer noch fehlt es an rechtlicher Ausdifferenzierung und durchsetzbaren Rechtsansprüchen sowohl für die Frauen als auch für die betroffenen Kinder. Frauen, denen ein Schwangerschaftsabbruch verweigert wurde, erleben die Schwangerschaft und das Leben mit dem Kind oft als Fortsetzung der in der sexualisierten Gewalt erlebten Folter.³⁶ Hegemoniale Mutterschaftsdiskurse verunmöglichen in vielen Fällen das Sprechen über ihre Gefühle.³⁷ Die Kinder sind oft kotraumatisiert, sozial und familiär exkludiert und von materieller Armut bedroht.³⁸

Indem der Roman die Gefühle von Hass und Ablehnung aus der Sicht der betroffenen Frau und zudem im Kontext der von ihr zuvor erlebten sexualisierten Gewalt darstellt, entwirft er ein hegemoniale Mutterschaftsdiskurse kontrastierendes Narrativ und schreibt sich in die Bemühungen sozialer Bewegungen ein, die Situation der betroffenen Frauen und Kinder zu verbessern. So wird u.a. von peruanischen Frauenrechtsorganisationen unter dem Begriff des *embarazo forzado* (erzwungene Schwangerschaft) gegenwärtig die restriktive Abtreibungspolitik vieler iberoamerikanischer Staaten skandalisiert, in welchen Frauen trotz einer Vergewaltigung, massiven Missbildungen oder fehlenden Überlebenschancen des Fötus selbst bei eigener Minderjährigkeit nicht abtreiben dürfen.³⁹ Im Hinblick auf nationale Strafrechtsverfahren wegen sexualisierter Gewalt und erzwungener Schwangerschaft durch Militärangehörige während des bewaffneten Konflikts sind bisher zwar Verfahren anhängig, zu einer Verurteilung kam es in Peru bisher jedoch nicht.⁴⁰ Zu den Beweisschwierigkeiten (auch wegen der lange zurückliegenden Taten) kommen die Furcht der Betroffenen vor sozialer Exklusion und erneuter Gewalt-

35 Salazar Jiménez (Fn. 1), S. 80.

36 Winter (Fn. 30), S. 160.

37 Ebd., S. 147–153.

38 CVR (Fn. 12), Bd. VI, Kap. 1.5.; Narda Zoila Henríquez/Christina Ewig, Integrating Gender into Human Security: Peru's Truth and Reconciliation Commission, in: Aili Mari Tripp/Myra Marx/Ferreiro und Christina Ewig (Hrsg.), *Gender, Violence, and Human Security. Critical feminist perspectives.*, New York (NYU Press) 2013, S. 270.

39 Vgl. die Kampagne *déjala decidir* der peruanischen Frauenrechtsorganisationen CLADEM, Flora Tristán und demus et al. (<http://www.demus.org.pe/campanas/dejala-decidir/>); zur Rechtsmobilisierung gegen sexualisierte Gewalt und für umfangreiche reproduktive Rechte sowie auf sexuelle Selbstbestimmung auf interamerikanischer und internationaler Ebene: CLADEM: *Patrones de violencia contra las mujeres en América Latina y el Caribe* (2015), S. 14f. (<http://www.cladem.org/pdf/Informe-Relatoria-de-Violencia.pdf>); Interamerikanische Menschenrechts-Kommission (CIDH), Resolution 22/2015 vom 8.6.2015: Bitte an Paraguay zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz einer infolge sexuellen Missbrauchs schwangeren 11-Jährigen (<http://www.oas.org/es/cidh/decisiones/pdf/2015/mc178-15-es.pdf>).

40 Auskunft der feministischen Anwältin Rossy Salazar vom 27.8.2015.

erfahrung und Diskriminierung durch die Ermittlungsbehörden und vor Gericht, im Fall erzwungener Schwangerschaft gegebenenfalls auch die Angst vor dem Verlust oder Einschränkungen des Sorgerechts.⁴¹

D. § 177 StGB und die Reproduktion von Vergewaltigungsmythen

Weil sich die narratologische Kategorie der *Fokalisierung* exzellent dazu eignet, die in Texte verworbene Regulierung narrativen Wissens herauszuarbeiten, kann sie auch zur kritischen Analyse von Rechtstexten und zur Dekonstruktion ihrer vermeintlichen Objektivität und Neutralität herangezogen werden. Angewendet auf Strafverfahren wegen Sexualdelikten kann sie etwa dazu beitragen, herauszuschälen, welche konkreten Blickwinkel mit ihren spezifischen Erkenntnis- und Wahrnehmungsvermögen und den mit ihnen verbundenen kulturellen Deutungsmustern dominieren – und welche unterbelichtet oder ausgeblendet sind.

Christine Künzel etwa arbeitet in ihrer Analyse der Urteilsbegründungen eines Strafprozesses wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung gegen zwei Berliner Klinikärzte in den achtziger Jahren heraus, wie das Urteil die Erzählperspektive und die kulturellen Deutungsmuster der Verteidigung übernimmt.⁴² Konkret wurde die betroffene Anästhesistin als sexuell sehr aktiv und deshalb unglaublich diskreditiert.⁴³

Die Schaffung des Einheitstatbestands des § 177 StGB sowie die Erweiterung des Gewaltbegriffs in der neu eingefügten Ausnutzungsvariante des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB sollte im Rahmen der Strafrechtsreform 1997/98 in Deutschland die sexualisierte Gewalt in der Ehe sichtbar und rechtlich sanktionierbar machen, das unabdingbare Erfordernis der aktiven körperlichen Gegenwehr abschaffen sowie bagatellisierende und opferbeschuldigende Traditionen beenden.⁴⁴ Die Erweiterung des Gewaltbegriffs wurde jedoch durch die konsequent restriktive Auslegung dieser Ausnutzungsvariante faktisch neutralisiert. In ständiger Rechtsprechung versteht der BGH die schutzlose Lage lokal und bejaht sie nur bei einsam gelegenen Tatorten und dem Fehlen von Fluchtmöglichkeiten.⁴⁵ Das bloße Alleinsein in einer Wohnung soll nicht ausreichen,⁴⁶ ebensowenig genüge es, wenn der Täter mit einer Betroffenen nachts in einem LKW auf einem Rastplatz ist⁴⁷ oder wenn ein Adoptivvater die 10-jährige Tochter mit ins elterliche Schlafzimmer nimmt und die Tür schließt.⁴⁸ Selbst in einem Fall, in dem ein Täter mit einer 14-Jährigen allein in einem Anwesen war, verneinte der BGH das Vorliegen einer Vergewaltigung,

41 Katya Salazar Luzula, Gender, Sexual Violence and Criminal Law in Post-Conflict Peru, in: Lisa Magarrell/Leonardo Filippini (Hrsg.), *The Legacy of Truth: Criminal Justice in the Peruvian Transition*, New York (International Center for Transitional Justice) 2006, S. 56–69.

42 Künzel (Fn. 19), S. 147–202; es geht um folgende Urteile: LG Berlin, Urt. v. 13.12.1984 – (522) 64 KLs 1/84; BGH, Beschluss v. 23.7.1985 – 5 StR 374/85, StV 1986, 236; LG Berlin, Urt. v. 18.3.1986 – (512) 64 KLs 1/84.

43 Alexandra Goy, Der Berliner Gynäkologenprozess, *Kritische Justiz* 1987, S. 313–321.

44 Monika Fromme, Die Reform der Sexualdelikte 1997/98. Eine Bilanz, in: Christine Künzel (Hrsg.), *Unzucht, Notzucht, Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt am Main/New York (Campus) 2003, S. 261–277.

45 BGH, Urt. v. 25.1.2006 – 2 StR 345/05, BGHSt 50, 359.

46 BGH, Beschluss v. 26.8.2005 – 3 StR 260/05, NStZ 2006, 165.

47 BGH, Beschluss v. 14.2.2005 – 3 StR 230/04, NStZ 2005, 380.

48 BGH, Beschluss v. 26.8.2005 – 3 StR 260/05, NStZ 2006, 165.

weil die Betroffene eine Gegenwehr nicht aus Angst unterlassen habe, sondern weil der Täter ein Überraschungsmoment ausgenutzt habe.⁴⁹

Darüber hinaus fordert der BGH im Rahmen der Frage, ob eine Lage schutzlos war, die Zugrundelegung einer objektiven Perspektive: „Die Feststellung, dass sie bei einer Gegenwehr mit Schlägen des Angeklagten rechnete und alles unterließ, was ihre Kinder wecken konnte, damit nicht auch sie Opfer befürchteter Übergriffe des Angeklagten werden, belegt nur, dass sich A. N. schutzlos fühlte, weil sie keinen Weg sah, Dritte ohne Risiko für sich selbst und ihre Kinder auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Ob und inwieweit ihre Befürchtungen tatsächlich berechtigt waren und sie deshalb – worauf es hier maßgeblich ankommt – keine Möglichkeit hatte, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, hat das Landgericht nicht geprüft, obgleich hierzu Anlass bestand.“⁵⁰

Die objektive Perspektive, die Neutralität angesichts der bei Sexualdelikten häufig vorliegenden Aussage-gegen-Aussage-Situation durchzusetzen vorgibt, ist nur scheinbar nullfokalisiert. Indem sie aktuelle Forschungsergebnisse zum überhaupt erwartbaren Verhalten angesichts sexualisierter Gewalt ignoriert und idealtypisches Opferverhalten unter Zugrundelegung tradiert androzentrischer Deutungsmuster fordert, privilegiert sie androzentrische Perspektiven und damit faktisch den Täter. In ihrer bisherigen Anwendung bedeutet sie, dass Betroffene weder zum eigenen noch zum Schutz Dritter Gegenwehr, keinen noch so fernliegenden Fluchtversuch oder kein theoretisch denkbare Hilfegesuch unterlassen dürfen, um überhaupt schutzwürdig im Hinblick auf § 177 StGB zu sein – obwohl der Wortlaut des § 177 StGB in seiner Ausnutzungsvariante eine andere Auslegung ermöglicht.

Eine objektive Perspektive und handfeste Beweise in Verbindung mit einem engen Gewaltbegriff setzte bereits der Tatbestand der Notzucht der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 voraus. Dieser erforderte, dass eine Frau, die ihre Geschlechtsehre noch besitzen musste (Frauen, die dem Leumund nach diese nicht mehr besaßen, waren nicht geschützt) sich vehement gewehrt und der Mann diesen Widerstand durch massive physische Kraftentfaltung gebrochen haben musste, da von einer tugendhaften Frau zur damaligen Zeit verlangt wurde, dass sie sich auch gegen gewöhnliche sexuelle Annäherungsversuche zunächst wehre, um ihre Tugendhaftigkeit zu beweisen. Das Opfer musste sich möglichst noch mit zerzaistem Haar und zerrissenem Kleid einem ersten Zeugen zeigen. Andernfalls wurde angenommen, dass es sich um eine „nicht unwillkommene Gewalt“ oder *vis haud ingrata* handelte und also keine Vergewaltigung vorlag.⁵¹

Die Beweiserfordernisse lassen sich auch als Reaktion auf die kulturelle Codierung der Frau als von Natur aus unglaublich lesern. Während im 16./19. Jh. befürchtet wurde, die Frau bezichtige den Mann zu Unrecht, um ihre Geschlechtsehre zu retten, argumentierten etwa die Gegner_innen der Schaffung eines Einheitstatbestandes, die Ehefrau könne sich versucht sehen, im Kontext von Scheidungen und Sorgerechtsfragen falsche

49 BGH, Beschluss v. 8.11.2011 – 4 StR 445/11, NStZ 2012, 268.

50 BGH, Beschluss v. 20.3.2012 – 4 StR 561/11, NStZ 2013, 466, Rz. 11.

51 Ilse Reiter, Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung, in: Künzel (Hrsg.) (Fn. 44), S. 21–24. S. auch: Ulrike Lembke, *Vis haud ingrata* – die „nicht unwillkommene Gewalt“. Die kulturellen Wurzeln sexualisierter Gewalt und ihre rechtliche Verarbeitung, 2008 (http://www.genderlaw.ch/images/stories/FRI-exchange_11_Vortrag.pdf); dies., Von Heidenröslern bis Herrenwitz. Zu den kulturellen Wurzeln sexualisierter Gewalt, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 3/2013, S. 53–63 (<http://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2013/maerz/von-heidenroeslein-bis-herrenwitz>).

Anschuldigen zu erheben.⁵² Aktuelle Studien widerlegen allerdings eine erhöhte Quote falscher Beschuldigungen im Vergleich zu anderen Delikten.⁵³

Die als natürlich imaginierte Verbindung von Gewalt und Sexualität bis hin zur Erotisierung von Gewalt, ebenso wie die Codierung des Widerstands der Frau als erotischen Bestandteils spielerischer Sexualität, steht in deutlichem Widerspruch zur Forderung, ein ausdrückliches Nein einer Frau ernst zu nehmen. Insofern könnte in der Diskrepanz zwischen diesen tradierten kulturellen Deutungsmustern und der relativ neuen Forderung nach gleichberechtigter Anerkennung sexueller Selbstbestimmung ein Grund für die verzögerte Wahrnehmung der Frau als ebenfalls zu autonomer Entscheidung über ihr Sexualleben fähiges Individuum liegen. Es geht um ein Verständnis der Frau eben nicht als Genussobjekt, dessen Willensäußerung nur dem Nachweis der Tugendhaftigkeit und somit ausreichenden Qualität aus Sicht des Konsumenten dient, sondern als ein Subjekt, dem die volle Willensbildung im Hinblick auf die eigene sexuelle Selbstbestimmung zugestanden wird.

Bedenklich im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung als Schutzgut der Sexualdelikte ist auch die fortwährende Beweiserhebung der Gerichte zum sexuellen Vorleben der betroffenen Frau als Bestandteil der Wahrheitsfindung.⁵⁴ Die offenbar weiterhin wirkmächtige Verknüpfung von (unterstellter) aktiver Sexualität und verminderter Schutzwürdigkeit und Glaubwürdigkeit, die im Rahmen der *Constitutio Criminalis Carolina* noch zum Ausschluss des Vorliegens einer Vergewaltigung führte und die bezeichnenderweise nicht für Männer gilt, scheint als kulturell tradiertes androzentrisches Deutungsmuster die Rechtsdurchsetzung bei Sexualdelikten weiterhin zu behindern.⁵⁵

E. Ausblick

Angesichts einer geschätzten Anzeigequote von nur 5-10 % sowie einer Verurteilungsquote von nur 14 % bei den überhaupt angezeigten sexualisierten Gewaltdelikten⁵⁶ ist nicht nur das Schließen von Strafbarkeitslücken durch den Gesetzgeber, sondern auch die rechtliche Skandalisierung geschlechtsspezifisch diskriminierender Nachfragen und Beweiserhebungen sowie eine selbstreflexive Auseinandersetzung des juristischen Personals mit der eigenen Verortung und mit den eigenen vergeschlechtlichten Deutungsmustern unabdingbar. Der EGMR stellte bereits die Konventionswidrigkeit der restriktiven, auf körperlichen Widerstand fokussierten Auslegung der Sexualdelikte fest.⁵⁷ Der CEDAW-Ausschuss thematisierte das Problem der Reproduktion diskriminierender Vergewaltigungsmythen vor Gericht: „The Committee stresses that stereotyping affects women's right to a fair and just trial and that the judiciary must take caution not to create inflexible standards of what women or girls should be or what they should have done when

52 Künzel (Fn. 19), S. 59–65, 110–143 und 221–227; Lembke (Fn. 2), S. 239.

53 Liz Kelly/Jo Lovett, *Different Systems, Similar Outcomes? Tracking Attrition in Reported Rape Cases Across Europe*, London (Child and Women Abuse Studies Unit) 2009, S. 60 (<http://kunskapsbanken.nck.uu.se/ncckb/nck/publik/fil/visa/197/different>).

54 Goy (Fn. 43).

55 Birgit Menzel, Vergewaltigung in Urteilen der Strafjustiz von 1979 bis 1996, in: Künzel (Hrsg.) (Fn. 44), S. 205–219.

56 Lembke (Fn. 2), S. 243f.; zu intersektional differenziertem Anzeigeverhalten: Rabe/von Normann (Fn. 4), S. 6–8.

57 EGMR, Urt. v. 4.12.2003, Beschwerde Nr. 39272/98, *M.C. gegen Bulgarien*, Rz. 111.

confronted with a situation of rape based merely on preconceived notions of what defines a rape victim or a victim of gender-based violence, in general.“⁵⁸

1993 schrieb Catharine MacKinnon: „Die mit Straflosigkeit einhergehende intime Verletzung ist ein ultimatives Zeichen sozialer Macht. Der in Relation zu Männern niedrige Status von Frauen wird durch Vergewaltigung praktiziert und bewiesen.“⁵⁹ Sonja Buckel zeigt demgegenüber, dass sich die transnationalen Normgenerierungsprozesse zur Sichtbarmachung und rechtlichen Aufarbeitung geschlechtsspezifischer Gewalt als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse in das Recht einschreiben konnten und insofern Fortschritte zu verzeichnen sind.⁶⁰ Just im Rahmen dieser Bemühungen kann das Herausfiltern transnational wirkmächtiger Deutungsmuster und kultureller Recodierungen sexualisierter Gewalt auch anhand literarischer Texte sowie die Heranziehung narratologischer Kategorien zur Exemplifizierung ihrer Wirkmächtigkeit einer unter vielen Mosaiksteinen sein. Gerade Literatur kann unsichtbare Gewalt kenntlich machen, indem sie ungehörten (subalternen) Perspektiven eine Stimme verleiht, ihre Wahrnehmung in den Vordergrund rückt und es den Lesenden gestattet, die Welt einen Wimpernschlag lang mit anderen Augen zu sehen. Fiktionale Narrative können (wie diverse andere Beiträge⁶¹) Prozesse des Hinterfragens und Umdenkens anstoßen, konkrete Anliegen sozialer Bewegungen mittelbar unterstützen und einen Beitrag zur Erschütterung hegemonialen Rechts und zu einer möglichen Umschreibung diskriminierender Normen leisten. Denn: „Der Blickwinkel, den ein totales System einnimmt, stellt sich nur dann als partikular heraus, wenn er auf eine Art und Weise, die er nicht ignorieren kann, mit einer Forderung aus einem anderen Blickwinkel konfrontiert wird.“⁶²

58 CEDAW Communication No. 18/2008 (Fn. 7), S. 14.

59 Catharine A. MacKinnon, Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz, *STREIT* 1993, S. 10.

60 Sonja Buckel, Feministische Erfolge im transnationalen Recht. Die juridische Aufarbeitung des japanischen Systems sexueller Sklaverei, *Leviathan* 2008, S. 54–75.

61 Zum Tanz als Beitrag zur Menschenrechtsdurchsetzung: Susanne Baer, Getanzte Konstitutionalisierung. Human Writs und in Menschenrechten inbegriffene Ausschlüsse, *Kritische Justiz* 2010, S. 470–481.

62 MacKinnon (Fn. 59), S. 6.